



West-Schlesischer Kreisblatt.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen.
Der Pränumerationspreis ist 20 *Sgr.* für das Jahr.

Stück 5.

Kamienitz, den 2. Februar

1854.

N^o 15. Die Ortsbehörden werden angewiesen, die Kommunal-Stammrollen sofort hier abholen zu lassen und dieselben nach der im Kreisblatte pro 1843, Stück 9, N^o 37, enthaltenen Anleitung ungesäumt zu berichtigen und vorschriftsmäßig zu vervollständigen.

Zugleich ist durch öffentlichen Anschlag in jeder Gemeinde bekannt zu machen, daß alle jungen Männer, welche zu den in diesem Jahre zur Aushebung kommenden Altersklassen gehören, also in den Jahren 1830, 1831, 1832, 1833 und 1834 geboren sind und ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, oder in irgend einem Dienstverhältnisse sich daselbst befinden, sich sofort zur Eintragung in die Stammrolle zu melden haben, widrigenfalls sie bei unzureichender Entschuldigung der unterlassenen Meldung ihrer etwaigen Reklamationsgründe verlustig gehen und bei ihrer Diensttauglichkeit vor allen Andern ins Militair werden eingestellt werden.

Bezüglich der Berichtigung der Stammrollen, bei deren Revision im verflossenen Jahre noch immer viele Mängel wahrgenommen worden sind, bemerke ich folgendes: Bei allen denjenigen Individuen, die bereits beim Militair gedient haben, oder gegenwärtig noch dienen, muß in der Stammrolle in der betreffenden Rubrik die erforderliche Notiz gemacht werden; eben so bei allen denjenigen, welche durch bestätigte Invaliden- oder Gestellungsatteste nachweisen, daß sie ihrer Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere entbunden sind.

Alle nach der letzten im vorigen Jahre erfolgten Berichtigung der Communal-Stammrollen neu zugebornen Kinder männlichen Geschlechts müssen bei den betreffenden Familien auf Grund der von den Herren Geistlichen zu erbittenden Geburtslisten nachgetragen werden und bei allen Verstorbenen muß angegeben seyn, wann dieselben gestorben. Ferner müssen die zugezogenen männlichen Personen aufgeführt, und bei den inzwischen aus der Gemeinde Verzogenen bemerkt werden, wo sie sich befinden.

Endlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß überall das Geburtsdatum richtig angegeben seyn muß, und daß wegen der in fremden Orten gebornen Individuen durch Requisition der betreffenden Ortsbehörden die fehlenden Geburtsdata ermittelt, und eingetragen werden müssen.

Ich weise die Ortsbehörden an, nach den vorstehenden Anordnungen die Stammrollen sofort zu vervollständigen, und bemerke, daß, sollten bei der Revision etwa noch Mängel vorgefunden werden, ich Ordnungsstrafen festsetzen und unnachsichtlich einziehen lassen werde.

Zur Revision der Stammrolle und der Listen A und B setze ich folgende Termine an, in welchen sich die Herren Gemeinbeschreiber Vormittags 8 Uhr hier pünktlich einzufinden haben:
den 20. Februar c.: Althammer, Leboschowiz, Smolniz, Boyezow, Latscha, Las-
karzowka, Chorinskowiz, Poldsdorf, Rachowiz, Gr. und Kl. Sierakowiz, Lona und Lany,
Schloß Kieferstädtel, Stadt Kieferstädtel, Kozlow I., II. und III. Anth., Laband, Czechowiz,
Alt-Gleiwiz, Niepatschiz und Przyschowka;

den 21. Februar c.: Boguschiz und die Ortschaften der Herrschaft Tost;

den 22. Februar c.: Brzezinka, Elgot v. Gr., Sieraltowiz, Preiswiz, Schönwald,
Trynck, Elgot-Zabrze, Deutsch-Zerniz, Nieder- und Ober-Dziersno, Ostropa, Col. Zedlitz,
Petersdorf v. B. und st., Col. Neudorf, Zernik v. Gr. und st., Schalscha, Czakanau, Richters-
dorf, Rzeviz, Idzierdz;

den 23. Februar c.: Tworog, Brynnek, Hannussek, Koten, Mikoleska, Neudorf
Tworog, Polom, Potempa, Schwiniowiz, Wessola, Langendorf, Czarkow, Kielezka, Dimu-
chow, Col. Radun, Pniow, Gr. und Pfl.-Zaolschan, Schwieben, Wischniz, Blaczeowiz und
Radun;

den 24. Februar c.: Ponischowiz, Niekarm, Niewiesche, Sluysko, Schieroth, Lon-
zel st., Col. Sabinka, Woysko I. und II. Anth., Woysko III. Anth., Zacharzowiz, Witschin,
Ciochowiz, Kliszow, Tatischan, Chechlo, Lonia, Wydow, Plawniowiz, Rudno, Rudzieniz;

den 25. Februar c.: Kamieniez, Boyniowiz, Karchowiz, Ziemiensiz, Przechle-
bie, Kigdzlas, Jaschkowiz, Lubek, Zawada, Schwientoschowitz, Koppiniz, Col. Dombrowa,
Jasten und Lubie.

Kamieniez, den 25. Januar 1854.

Der Königliche Landrath.

J. B. v. Raczek.

N. 16. Am 4. Januar ist auf der Chaussée zwischen Peiskreischan und Tost ein
Muff gefunden worden. — Der rechtmäßige Eigenthümer wird aufgefordert, sich binnen 14
Tagen hier zu melden, widrigenfalls mit dem Funde gesetzlich verfahren werden wird.

Kamieniez, den 28. Januar 1854.

Der Königliche Landrath.

J. B. v. Raczek.

N. 17. In Folge mehrfacher vorgekommener Zweifel über die Ausführung unserer
Circular-Verfügung vom 17. December 1852, betreffend die Versicherungen rentepflichtiger Ge-
bäude bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät, geben wir mit Bezug auf letztere, und im Ein-
verständnis mit der Direction der gedachten Societät, sämmtlichen Herren Landrathen der Provinz
Nachstehendes ergebenst zu erkennen.

Nach § 19 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 sind wir berechtigt, darauf zu
halten, daß kein uns rentenpflichtiges Gebäude auch nur eine Zeit lang unversichert bleibe. Wir
haben deshalb mit der Schlessischen Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direction das Abkommen
getroffen, daß freiwillige Kündigungen oder Versicherungs-Ermäßigungen der bei ihr versicherten

rentepflichtigen Gebäude erst nach Ertheilung unserer Genehmigung angenommen werden und rechtliche Gültigkeit erlangen.

Es erscheint nun nothwendig, um etwaigen Doppel-Versicherungen vorzubeugen, daß die Herren Kreis-Landräthe, als Organe der Provinzial-Land-Feuer-Societät, in Stand gesetzt werden, gleich unmittelbar ohne Rückfrage bei der Societäts-Direction, die eingehenden freiwilligen Kündigungen oder Ermäßigungs-Anträge anzunehmen, oder wegen der unsererseits mangelnden Genehmigung zurückzuweisen.

Wir ersuchen und ermächtigen daher die Herren Kreis-Landräthe hierdurch, alle freiwilligen Kündigungen oder Ermäßigungs-Anträge, welche hinsichtlich rentepflichtiger Stellen eingehen, so lange ohne Weiteres als unzulässig zurückzuweisen, als wir dieselben nicht ausdrücklich genehmigt haben, und sämtliche versicherte Kreiseinsassen hiervon mit dem Bemerkten in Kenntniß zu setzen, daß es danach erforderlich werde, jedesmal schon vor Anbringung einer Kündigung oder eines Ermäßigungs-Antrages sich unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung zu versichern, um diese dann gleich mit vorlegen zu können. Wir bitten, dieser Bekanntmachung zugleich in unserem Namen die Eröffnung hinzuzufügen, daß wir jene Genehmigung nur dann unzweifelhaft ertheilen können und werden, wenn uns mit dem Antrage darauf entweder die schon erfolgte Anmeldung, des versicherten Gebäudes bei einer andern staatlich concessionirten und von uns öffentlich als zulässig erklärten Versicherungsgesellschaft, so wie die Annahme dieser Anmeldung, nachgewiesen, oder das Vorhandensein eines die Rente hinlänglich sichernden Landbesitzes bei der Stelle, durch ortsgewöhnliches Attest oder sonst glaubhaft nach Fläche und Werth dargethan wird.

Die Herren Kreis-Landräthe ersuchen wir, gemäß Verständigung mit der Direction der Provinzial-Land-Feuer-Societät ergebenst, nach vorstehender Eröffnung nicht nur gefälligst zu verfahren, sondern dieselbe auch durch das Kreisblatt zur allgemeinen Kenntniß des Publikums zu bringen. Dabei geben wir, dem Wunsche genannter Direction entsprechend, noch anheim, landrätthlicherseits darauf aufmerksam zu machen:

daß jedenfalls die im § 80 des revidirten Reglements vom 1. September v. J. festgesetzten Kündigungsfristen inne gehalten werden müssen, und daß, wenn nach deren Ablauf erst unsere Genehmigung zu Austritten oder Ermäßigungen beigebracht werden sollte, die Associaten der Provinzial-Land-Feuer-Societät noch für das folgende Semester beitragspflichtig bleiben,

mit welchen Consequenzen wir unsererseits völlig einverstanden sind.

Breslau, den 7. Januar 1854.

Königliche Direction der Renten-Bank für Schlesien.

K o n i g l i c h e

A n

sämmtliche Königliche Landräthe
der Provinz Schlesien.

N. 219. 4. R. B.

Vorstehende Verfügung bringe ich Behufs Beachtung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.
Kamtenieß, den 27. Januar 1854.

Der Königliche Landrath.

J. B. v. Raszel.

N. 18. Zur Unterhaltung der ständischen Irrenanstalten hat das platte Land des Gleiwiger Kreises pro 1854 732 *Thl.* aufzubringen. Diese sind repartirt und mit Rücksicht auf die bereits erfolgten Voraus- und Einzahlungen mit der Steuer pro Monat Februar c. noch nachstehende Beiträge an die Kreis-Steuer-Kasse in Gleiwitz abzuliefern.

	<i>Rthl. Gr. Pf.</i>		<i>Rthl. Gr. Pf.</i>		<i>Rthl. Gr. Pf.</i>
Dominium Althammer	17 2 6	Gem. Kieferstädtel	6 11 10	Dom. Bonischowitz	12 — —
Gemeinde	— 2 —	„ Kieleczka	— 5 10	„ Preiswitz	8 17 10
Dom. Bilschin	49 2 6	Dom. Koppinig	3 25 11	Gem. „	4 2 5
Dom. Blaczeowiz	2 21 1	Gem. Kotten	— 23 2	„ Proboszczowitz	2 6 11
Gem. Boynowiz	— 18 7	„ Kotlischowitz	— 29 11	„ Bryschowka	— — 3
Gem. Brynnek	1 11 10	„ Groß-Kotulin	— 4 2	„ Radowitz	1 19 —
„ Cheklau	1 6 3	„ Klein-Kotulin	1 20 11	„ Richtersee	14 25 9
„ Ciochowitz	— — 2	Dom. Laband	26 12 8	Dom. Ruziniez	— 29 8
Gem. Czakanau	— 10 1	Gem. „	1 17 11	„ Ruziz	5 16 9
„ Garkow	— 12 3	Dom. Langendorf	14 5 5	Gem. Sarnau	2 7 —
„ Dombrowka	— 10 3	Gem. „	4 25 4	Dom. Schalscha	— 9 3
Dom. Nieder-Dzieršno	2 7 8	„ Lasarzowka	2 11 6	Gem. „	— 7 5
G. m. „	1 10 7	„ Lonzet Tost	— 2 2	Dom. Schwieben	2 21 2
Dom. Ober-Dzieršno	1 27 6	„ Lonia	1 25 2	Gem. Schwientowitz	— 5 5
G. m. „	1 23 —	Dom. Lubie	8 — 7	„ Gr. Schirakowitz	4 25 11
„ Eisengießerei	3 24 7	Gem. E. Neudorf Tw.	2 4 —	„ Kl. Schirakowitz	2 2 10
Dom. Elgot v. Gröling	— 2 3	„ Neudorf v. W.	5 25 3	„ Stal	— 7 —
Gem. „	— — 8	„ Niewiesche	— 1 11	„ Smolniz	4 4 2
„ Elgot Tost	1 4 10	„ Dratsche	1 25 4	Dom. Schwientoschowitz	1 29 11
Dom. Elgot Zabrze	3 10 9	„ Düroppa	18 6 10	Gem. Schloss Tost	— 3 8
Gem. „	— 7 9	„ Dimuchow	— 10 8	„ Trynel	17 19 10
„ Giegowiz	— 1 9	„ Groß-Patschin	2 28 8	Gem. Trorog	2 21 2
G. m. Gieraltowiz	— 15 11	„ Pawlowiz	— 15 7	„ Weissola	— 5 2
Gem. Hannussek	— 19 9	„ Petersdorf v. W.	3 14 3	„ Klein-Bilkowitz	— 13 8
Gem. Jäschowitz	— 23 9	„ Piszarowitz	2 29 9	Dom. Woyzko III.	— 8 9
Dom. Jasten	2 22 3	Dom. Blawniowiz	— 8 14	Gem. Arzklas	1 26 6
Gem. „	— 1 5	Gem. „	— 4 1	Dom. Groß-Zaolschan	1 9 5
Dom. Kamieniez	17 22 8	„ Bluschniz	1 10 11	Dom. Pf. Zielschan	— 2 7
Gem. „	1 — 8	Gem. Pailow	— 6 2	Gem. Zawada	1 17 11
„ Schl. Kieferstädtel	— 14 3	Gem. Polom	2 — 4	Dom. Zernik v. G.	— 2 2
Dom. Kieferstädtel	47 5 11				

Die bereits zu viel eingelieferten Beträge können gegen Quittung zurückgenommen werden.
Gleiwitz, den 28. Januar 1854.

Der Königliche Landrath.

J. B. v. Maczek.

Bekanntmachung.

Der Geheime Kommerzienrath Ruffer zu Breslau beabsichtigt zur Vervollständigung des Hüttenwerks Biela bei Rudzieniez, Gleiwiger Kreises, einen Dampf-Hof zum Betriebe einer vier- bis sechspferdekräftigen Hochdruck-Dampfmaschine anzulegen.

Mit Bezug auf § 29 der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 bringe ich dies Vorhaben zur öffentlichen Kenntniz, und fordere ich diejenigen,

welche gegen die fragliche Anlage ein begründetes Widerspruchsrecht zu haben glauben, auf ihre Einwendungen binnen vier Wochen präklusivischer Frist bei mir anzubringen, indem auf spätere Widersprüche nicht geachtet, sondern die landespolizeiliche Genehmigung nachgesucht werden wird.

Kamieniez, den 8. Januar 1854.

Der Königliche Landrath.

J. B. v. Maczek.